



**Statuten des „Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs“**
ZVR 166754689

Fassung Mitgliederversammlung vom 31. August 2022

Präambel

Alle nachfolgend aufscheinenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn sie in männlicher Form gehalten sind.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs“, abgekürzt „FLGÖ Niederösterreich“.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde des Dienstortes des amtierenden Obmanns (das ist 2344 Maria Enzersdorf) und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, der gemeinnützig ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Förderung der Aus- und Weiterbildung der leitenden Gemeindebediensteten;
- die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der leitenden Gemeindebediensteten;
- die Setzung von Maßnahmen für die Erreichung eines modernen Verwaltungsmanagements in den niederösterreichischen Gemeinden;
- die Pflege der persönlichen Kontakte von Gemeindebediensteten in geselliger Form.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Durchführung von Tagungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen;
- Informationen der Mitglieder zu aktuellen Fachthemen;
- Kontakte zu den gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden (Gemeinebund, Städtebund sowie Bundes- und Landesdienststellen, etc.);
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen im Rahmen von Begutachtungsverfahren.

Als materielle Mittel dienen:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen und dergleichen;
- Spenden, Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen;
- Unterstützung durch öffentliche Körperschaften.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein verfügt nur über ordentliche Mitglieder.

Mitglieder können sein

- Bedienstete von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gemeindevertretungsorganisationen primär in leitender Funktion (leitende Gemeindebedienstete, Abteilungsleiter);
- oben angeführte Organisationen (juristische Personen) selbst.

Juristische Personen werden durch von ihnen nominierte Delegierte repräsentiert; ohne explizite Festlegung durch die jeweilige Organisation sind das deren leitende Bedienstete.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme muss grundsätzlich schriftlich (auch per Email) erfolgen.

Ein Aufnahmeantrag kann auch konkludent erfolgen, indem der Mitgliedsbeitrag bezahlt wird – als Mitglied gilt die Person, die bei der Beitragszahlung als Zahler aufscheint bzw. der leitende Bedienstete derjenigen Organisation, die den für Einzelpersonen vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlt.

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, welche die Kriterien des § 4 erfüllen, erfolgt durch den Obmann, etwa indem dem Aufnahmeantrag nicht binnen angemessener Frist widersprochen wird. Der Obmann kann die Entscheidung aber auch dem Vorstand vorlegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Stellung lt. § 4, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters wird die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss beendet. Automatisch endet die Mitgliedschaft nach einem in einem Kalenderjahr nicht bezahlten Jahres-Mitgliedsbeitrag. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen, sofern während dieses Kalenderjahres Leistungen des FLGÖ NÖ wie etwa Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 in Anspruch genommen wurden.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich (auch per Email) erfolgen und wird sofort wirksam, sofern kein Austrittsdatum angegeben wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Emailadresse anzugeben, die als vereinsinterne Zustelladresse für das jeweilige Mitglied fungiert. Ist keine angegeben, gilt die für die öffentlich von seiner Organisation verlautbarte Emailadresse des Mitglieds oder der Organisation als Zustelladresse.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die

Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Statuten ausgefolgt zu erhalten.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Falls ein Mitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der durch den Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

Insichgeschäfte im Sinne § 6 Abs. 4 VereinsG zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Betroffene Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet spätestens alle 5 Jahre statt.

Eine Mitgliederversammlung findet auch statt auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung zum festgelegten Termin,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer,
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail an ihre Zustelladresse einzuladen.

Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann im Auftrag des Vorstands oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Themen können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter (in der Reihenfolge des Alters). Wenn auch die Obmann-Stellvertreter verhindert sind, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse der Generalversammlung auch mittels schriftlicher (insbesondere per Email) Willensäußerungen der Mitglieder („Rundlaufbeschluss“) sowie in einer virtuellen Sitzung (z.B. über Zoom, MS Teams) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten - soweit anwendbar – die allgemeinen Beschlusserfordernisse.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern und Verein;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus

- **Obmann,**
- **zwei Obmann-Stellvertretern,**
- **vier Regionalbeauftragten.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung weitere Mitglieder zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, außer sie ersetzen ein ausgeschiedenes reguläres Vorstandsmitglied. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder richtet sich nach der restlichen Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann (bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter) mit E-Mail einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaftsstellung nach § 4.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. des neuen Vorstands wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück und wird er neu gewählt, beginnt die Funktionsperiode ab dem Zeitpunkt der Neuwahl neu zulaufen.

Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse der Generalversammlung auch mittels schriftlicher (insbesondere per Email) Willensäußerungen der Mitglieder („Rundlaufbeschluss“) sowie in einer virtuellen Sitzung (z.B. über Zoom, MS Teams) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten - soweit anwendbar – die allgemeinen Beschlusserfordernisse.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt operative die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und unter Einbindung der Rechnungsprüfer des Rechnungsabschlusses;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Geeignete Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme (falls nicht durch den Obmann erfolgt) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Bestellung von Delegierten in andere Organisationen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt den laufenden Betrieb des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns (im Verhinderungsfall die eines seiner Stellvertreter).

Finanzielle Verfügungen sind durch den Obmann (im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter)

alleine möglich. Demgemäß verfügen Obmann und Stellvertreter jeweils über Einzelverfügungsberechtigungen (auch bankmäßig).

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Obmann-Stellvertreter vertreten den Obmann im Falle dessen Verhinderung.

Die Regionalbeauftragten fungieren vor allem als Kontaktstellen zu den Ansprechpartnern des Vereins in den niederösterreichischen Landesvierteln.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Sofern erlaubt und möglich, soll es einer Institution mit ähnlichen Zwecken wie diesem Verein zufallen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.